

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Frau Dr. Friederike Schwarzberg Referat VII B3 Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin - ausschließlich per E-Mail -

Hauptstadtbüro;

Friedrichstraße 149 10117 Berlin

Bundesgeschäftsstelle:

Norsk-Data-Straße 3 61352 Bad Homburg v. d. H.

Tel. +49 6172 948050

Fax +49 6172 458580

mail@bdsw.de

www.hdsw.de

Berlin, 4. Mai 2018

Stellungnahme des BDSW zum Referentenentwurf des BMWI - Zweites Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften/Errichtung Bewacherregister (Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 13. April 2018, 10:57 Uhr)

Sehr geehrte Frau Dr. Schwarzberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nehmen zum Referentenentwurf wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Wir begrüßen die bereits eingeleitete Einrichtung eines (zentralen) Bewacherregisters als Beitrag der Bundesregierung zur Förderung der Digitalisierung und Entbürokratisierung der Verwaltungsprozesse im Bewachungsrecht. Ebenso begrüßen wir das Ziel, zum 1. Januar 2019 ein funktionsfähiges Bewacherregister mit den aktuellen Daten aller Gewerbetreibenden und Wachpersonen in Deutschland zu installieren. So kann einerseits ein sog. Behördenhopping bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern unterbunden werden. Andererseits bietet sich durch das Bewacherregister die Chance, die große Zahl von Fälschungen von IHK-Unterrichtungs- bzw. Sachkundenachweisen einzudämmen. Hierdurch kann das Vertrauen in die Sicherheitswirtschaft und die dort tätigen Mitarbeiter erheblich gesteigert werden.

Insbesondere sehen wir in der vereinfachten Anmeldung der Wachpersonen eine für unsere Unternehmen gute Möglichkeit, schnell und unbürokratisch die Zuverlässigkeitsüberprüfung in Gang zu setzen. Durch die zu erwartende Entbürokratisierung der Verwaltungsprozesse dürfte es zu einer signifikanten Senkung der Verwaltungskosten kommen. Diese Senkung der Verwaltungskosten muss auch in einer Reduzierung der Bearbeitungsgebühren für die Sicherheitswirtschaft Niederschlag finden.

Gregor Lehnert Hauptgeschäfts

Präsident:

Hauptgeschäftsführer: Dr. Harald Olschok

Taunus Sparkasse Bad Homburg IBAN: DE10 5125 0000 0001 1242 85 SWIFT-BIC: HELADEFITSK

Postbank Frankfurt/M. IBAN: DE33 5001 0060 0071 7046 06 SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt/Main unter VR 6511

Eingetra













/2



B. Forderungen und Detailanmerkungen

Zu Einzelpunkten des Referentenentwurfes haben wir folgende Anmerkungen und Forderungen:

1. Art. 1 Nummer 2 RefE. § 11b Absatz 2 Nummer 3 GewO:

Nach Auffassung des BDSW ist der Umfang der Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen um den Aspekt e) - Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Wachperson - zu reduzieren, da er unverhältnismäßig ist. In der Aufnahme der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse der Wachpersonen in das Bewacherregister sehen wir eine unzumutbare Belastung der Sicherheits-unternehmen und zugleich einen Verstoß gegen den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Nummer 1 lit. c DS-GVO).

Die gemäß dem RefE beabsichtigte Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Wachpersonen in das Bewacherregister gemäß § 11b Abs. 2 Nr. 3 lit. e) GewO ist <u>nicht geeignet</u>, zuverlässig eine Erreichbarkeit der Wachpersonen zu gewährleisten. Es gibt weder in Bezug auf Arbeitnehmer im Allgemeinen noch auf Wachpersonen im Besonderen eine Verpflichtung, telefonisch oder per E-Mail erreichbar zu sein. Selbst wenn im Bewacherregister die aktuelle Telefonnummer und die E-Mail-Adresse verzeichnet sind, gibt es keinerlei Handhabe, eine Kontaktaufnahme mit der Wachperson auf einem dieser Wege zuverlässig zu bewirken oder gar zu erzwingen.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Wachpersonen in das Bewacherregister auch <u>nicht</u> zur Gewährleistung einer Erreichbarkeit der Wachpersonen erforderlich.

In diesem Sinne ausreichend ist die Aufnahme der Postanschrift der Wachpersonen. Diese stellt sowohl datenschutzrechtlich aus der Sicht der betroffenen Wachperson als auch unter dem Gesichtspunkt der Belastung des Gewerbetreibenden das mildere Mittel dar. Insbesondere ist durch die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ein Verfahren gegeben, welches es ermöglicht, die für das Bewacherregister erforderlichen Daten in Form der Anschrift zuverlässig zu ermitteln. Zudem kann - anders als per Telefon oder E-Mail - durch die Nutzung der Anschrift der Wachperson die wirksame Zustellung einer Erklärung bewirkt werden.

Im Übrigen mangelt es auch an der <u>Angemessenheit</u> der Regelung. Gemäß § 11b Absatz 2 Nummer 3 lit. e) GewO gemäß dem RefE in Verbindung mit § 11b Absatz 6 Satz 3 GewO soll der Gewerbetreibende verpflichtet werden, Änderungen auch von Telefonnummer und E-Mail-Adresse aller seiner Wachpersonen unverzüglich zu melden. Im Falle der Nichteinhaltung droht ein Bußgeld (§ 146 Abs. 2 Nummer 1a in Verbindung mit § 146 Abs. 3 GewO), ggf. ein Eintrag im Gewerbezentralregister (§ 149 Abs. 2 Nummer 3 GewO), der sich insbesondere in der Sicherheitswirtschaft sehr negativ auf die zukünftige Geschäftstätigkeit auswirken kann, z. B. im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren. Den Arbeitnehmer trifft hinsichtlich der o. g. Daten keine allgemeine Mitteilungspflicht gegenüber dem Gewerbetreibenden als Arbeitgeber. Dies gilt auch in Bezug auf Wachpersonen. Der Gewerbetreibende wird sich daher nicht einfach darauf verlassen können, dass die Angaben - solange keine Änderungsmitteilung erfolgt - weiterhin zutreffend sind.



Zudem entspricht es gängiger Praxis, Telefon-, insbesondere Mobiltelefonnummern und E-Mail-Adressen regelmäßig zu verändern. Dem Gewerbetreibenden entsteht hier ein unzumutbar hoher Aufwand, wenn er die entsprechenden Daten aller seiner Arbeitnehmer so regelmäßig auf Aktualität prüfen muss, dass er das Erfordernis der Unverzüglichkeit im Sinne des § 11b Absatz 6 Satz 3 GewO (RefE) erfüllen kann.

2. Art. 1 Nummer 2 RefE, dort § 11b Absatz 2 Nummer 10 GewO:

Die Daten zur Qualifikation von Gewerbetreibendem und Wachpersonen, die nicht auf einem Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammern beruhen, sind auf gewerbetypische Qualifikationen zu beschränken.

3. Art. 1 Nummer 2 RefE, dort § 11b Absatz 6 Satz 2 und 3 GewO:

Die Kumulation einer Mitteilungspflicht des Gewerbetreibenden in Bezug auf Datenänderungen gegenüber der zuständigen Behörde gemäß Satz 2 einerseits und seiner Meldepflicht über das Bewacherregister gemäß Satz 3 andererseits, soweit sich Änderungen auf Daten nach Absatz 2 Nummern 1, 9 und 10 beziehen, ist zu vermeiden; die Verpflichtung des Gewerbetreibenden muss sich auf eine dieser Änderungsanzeigen beschränken.

Durch die vorgesehene doppelte Verpflichtung des Gewerbetreibenden wird dieser ohne ersichtlichen Grund mit einem Übermaß an Bürokratie belastet.

Dem steht der in der Begründung des RefE enthaltene Hinweis auf einen etwaigen Zuständigkeitswechsel, der sich aus einer Änderung der Daten ergeben könnte, nicht entgegen. Zum einen ergibt sich eine derartige Änderung hinsichtlich der zuständigen Behörde nur aus dem weitaus kleinsten Teil der nach Absatz 2 Nummern 1, 9 und 10 doppelt zu vollziehenden Änderungsanzeigen. Zum anderen könnte aus diesseitiger Sicht die rechtzeitige Informationsübermittlung über Umstände, die einen Zuständigkeitswechsel bewirken können, auch über eine entsprechende softwaretechnische Lösung sichergestellt werden.

4. Art.1 Nummer 5 RefE:

§ 146 Abs.2 Nummer 1a GewO sollte- abweichend vom RefE- wie folgt formuliert werden: "1.a entgegen § 11b Absatz 6 Satz 2 Datenänderungen nicht unverzüglich gegenüber der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde mitteilt oder entgegen § 11b Absatz 6 Satz 3 Datenänderungen schuldhaft nicht unverzüglich über das Bewacherregister meldet."

Der Umstand, dass der Gewerbetreibende Datenänderungen gemäß § 11b Absatz 6 <u>Satz 2</u> entsprechend dem RefE nicht unverzüglich der Behörde mitteilt, ist diesem in aller Regel zuzurechnen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Gewerbetreibende unter bestimmten Umständen seiner Meldepflicht nach § 11b Absatz 6 <u>Satz 3</u> gemäß dem RefE auch <u>unverschuldet</u> nicht nachkommen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, soweit er auf Mitwirkungshandlungen seiner Wachpersonen zwingend angewiesen ist (z. B. Mitteilung geänderter Kontaktdaten der Wachperson, auf die der Gewerbetreibende selbst keinen Zugriff hat).



<u>5. Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur unverzüglichen Abmeldung von Wachpersonen:</u>

Eine Verpflichtung des Gewerbetreibenden, Wachpersonen, deren Arbeitsverhältnis mit dem Gewerbetreibenden endet, <u>unverzüglich</u> über das Bewacherregister oder bei der zuständigen Behörde abzumelden, ist abzulehnen und darf u. E. gesetzlich nicht normiert werden. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Bewachungsverordnung hat der Gewerbetreibende der Behörde für jedes Kalenderjahr die ausgeschiedenen Wachpersonen <u>bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres</u> zu melden.

Diese Regelung steht dem zentralen Schutzgedanken der bewachungsrechtlichen Vorschriften nicht entgegen. Auch durch eine Verpflichtung zur unverzüglichen Abmeldung ausgeschiedener Wachpersonen würde ein höheres Maß an Sicherheit nicht bewirkt werden können. Maßgeblich ist in diesem Sinne, dass sichergestellt ist, dass der Gewerbetreibende und die Wachpersonen vor der erstmaligen Aufnahme (und unter Umständen bei Wechsel der Art ihrer Tätigkeit) hinreichend überprüft sind. In diesem Kontext ist eine <u>unverzügliche</u> Mitteilung des Umstandes, dass Menschen, deren Zuverlässigkeit vorab festgestellt wurde, ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben, bedeutungslos.

Auswirkungen hat die zeitliche Vorgabe hinsichtlich der Abmeldung ausgeschiedener Wachpersonen speziell im Zusammenhang mit kurzfristigen Beschäftigungen, etwa im Bereich der Messen und (Groß-)Veranstaltungen. Im Rahmen derartiger Events bedarf das verantwortliche Sicherheitsunternehmen häufig einer großen Anzahl an Mitarbeitern für kurze Zeiträume. Üblicherweise werden hierfür viele kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse begründet, häufig nur für wenige Tage. Zahlreiche Unternehmen greifen hierfür auf einen Pool an Interessenten - oft Studenten oder Rentner - zurück, die im Laufe eines Kalenderjahres jeweils im Rahmen einer ganzen Reihe entsprechender Veranstaltungen eingesetzt werden.

Die Regelung in § 9 BewachV hat in diesem Kontext zur Folge, dass nach erstmaliger Meldung und Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bis zum 31. März des Folgejahres kein weiterer Vorgang der Ab- und Wiederanmeldung erfolgen muss. Der - unnötige - administrative Aufwand, der durch eine neue Anmeldung eingeleitet würde, namentlich die Durchführung jeweils einer erneuten Überprüfung bei ggf. einer zweistelligen Anzahl kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse pro Jahr und einzelner Wachperson, entsteht hierbei vor dem 31. März des Folgejahres nicht - in Ermangelung einer erfolgten Abmeldung im Einklang mit § 9 Abs. 2 S. 2 BewachV bedarf es auch keiner erneuten Anmeldung.

Diese Lösung halten wir für sachgerecht. Sie dient einer ökonomischen Gestaltung der administrativen Abläufe sowohl für den Gewerbetreibenden als auch für die zuständigen Behörden.

6. Art. 1 Nummer 2 RefE, dort § 11b Absatz 2 Nummer 2 lit. a) GewO: Wir empfehlen hier statt des Wortes "Geschäftsname" den handelsrechtlichen Begriff "Firma" zu verwenden (vgl. § 17 HGB).

7. Art. 1 Nummer 2 RefE, dort § 11b Absatz 7 Nummer 6 GewO: Hier sind u. E. die Bezüge anzupassen.



8. Art. 1 Nummer 4 RefE, dort unter lit. a) bb):

Aus unserer Sicht sollte es statt "Satz 6 wird durch folgende Sätze ersetzt" heißen:

"Die Sätze 6 bis 9 werden durch folgende Sätze ersetzt".

9. Art. 1 Nummer 4 RefE, dort unter lit. b) bb):

Statt "Die Sätze 3 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt" müsste es u. E. heißen: "Die Sätze 3 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt".

Darüber hinaus müsste sich der Bezug im letzten Satz dieses Abschnittes aus unserer Sicht nicht auf Absatz 1 Satz 4, 6 bis 8, sondern vermutlich auf Absatz 1 Satz 4, 6 bis 10 erstrecken.

10. Art. 1 Nummer 4 RefE, dort unter lit. d) ee):

Statt "... nach Absatz 1 Satz 8 festlegen" müsste es hier vermutlich heißen: "... nach Absatz 1 Satz 10 festlegen".

11. In § 34a Abs . 1a wird ein neuer Satz 6 wie folgt eingefügt:

"Nach Prüfung der Zuverlässigkeit der Wachperson und Niederlegung des Ergebnisses im Bewacherregister erfolgt eine erneute Prüfung erst nach Ablauf von 5 Jahren. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers."

Hierdurch wird sichergestellt, dass eine erneute (ggf. sogar erweiterte) Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erfolgen muss, wenn

- die Zuverlässigkeitsüberprüfung in Bezug auf eine Wachperson im Rahmen der Beschäftigung für ein Sicherheitsunternehmen mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde,
- dieses Arbeitsverhältnis endet und die Wachperson sodann ein neues Arbeitsverhältnis als Sicherheitsmitarbeiter mit diesem oder einem anderen Sicherheitsunternehmen (mit vergleichbarer Tätigkeit) begründet und
- der Zeitraum bis zur regelmäßigen Wiederholungsüberprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 10 GewO (gemäß RefE) noch nicht verstrichen ist.

Die Schaffung des Bewacherregisters ermöglicht es, unnötige Mehrfachüberprüfungen zu vermeiden, wo der Schutzzweck des Gesetzes deren Durchführung nicht gebietet. Durch die Führung des zentralen Registers ist ein umfassender Austausch der beteiligten Behörden unter Einbindung des Gewerbetreibenden möglich und vorgesehen. Selbst im Falle unterschiedlicher zuständiger Behörden können die einmal gewonnenen Erkenntnisse - jedenfalls im Zeitraum bis zu einer etwaigen regelmäßigen Wiederholungsüberprüfung - weiter verwendet werden. Hierdurch wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

12. § 11b Abs. 6 sollte ein neuer Satz 5 wie folgt angefügt werden:

"Den Inhabern und den gesetzlichen Vertretern der registrierten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen wird ein Einsichtsrecht in das Bewacherregister gewährt."



C. Erfüllungsaufwand

Aufgrund derzeit noch fehlender Detailinformationen zur technischen Ausgestaltung des An- und Abmeldeverfahrens für den Gewerbetreibenden lässt sich der Erfüllungsaufwand für die Sicherheitswirtschaft momentan nicht beziffern.

D. Weiterentwicklung des Bewacherregisters

Um der gewachsenen Bedeutung der Sicherheitswirtschaft in der Sicherheitsarchitektur Deutschlands Rechnung zu tragen und dem gestiegenen öffentlichen Informations- und Transparenzinteresse für Aktivitäten der Sicherheitswirtschaft zu entsprechen, sollte das BAFA auf der Webseite des Bewacherregisters eine aktualisierte Liste der zugelassenen Sicherheitsunternehmen einschließlich ihrer Anschrift und Kommunikationsdaten veröffentlichen.

Der Datenbestand des Bewacherregisters sollte auch die Zweckbestimmung erhalten, zukünftig als Entscheidungsgrundlage für Überprüfungen von Sicherheitsmitarbeitern bei waffenrechtlichen Genehmigungsverfahren für Geldtransporte und beim Schutz von militärischen Liegenschaften zu dienen. Hierdurch können zeitaufwändige und unnötige "Doppelüberprüfungen" von Mitarbeitern vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Berthold Stoppelkamp - Leiter Hauptstadtbüro -